



Pa. 71.
2.





Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzb. Cammerer und
Chur-Fürst / Souverainer Fürst von den, Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern der Cassub. Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Croffen-Perbos /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Jülich / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg / und
Mdes / Graf zu Hohen-Zollern / Ruppin / Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zedlenburg / Lingen / Schwere-
rin / Bühren und Lychedam / Marggr. der Veyre und Bückingen / Herr zu Ravenstein der Lande
Rostock / Stargardt / Laenburg / Hünflay und Breda / &c. &c. &c. Thun fund und fügen hiemit

zu wissen: Nachdem Wir von dem ersten Anfang Unserer / G. D. t. gebe zu wissen! glücklichen und gesegneten Königl. Regierung / bis hieher Unsere
Landes-väterliche Sorgfalt vornehmlich dahin mitgerichtet / daß / wie beyh. Militär- also auch bey dem Civil-Edat, nicht nur Unsere hohe Regalien, Re-
venuen und Cassen, sondern auch die Justiz in Peinlichen und Civil- Sachen / als dem anhängig / in guter und beständiger Ordnung administriert und er-
halten werden möchte; gestalt Wir denn auch zu solchem Ende viele und schätzbare Mandata und Edicta promulgiert lassen / indem zu Unseren getreu-
en Unterthanen insgemein / ins besondere aber zu Unseren Regierungen und Collegiis, auch hohen und niederen Befehlshabern, in Unserem Königreich / Pro-
vinzien und Landen / die besten aller gnädigsten Vertrauen / es würde ein jeder nach theuren Cydes-Pflichten und Gewissen von selbst dahin bedacht und geflis-
set gewesen seyn solchen Mandati- und Edicten / so Wir Eigenhändig vollzogen / doch mit Unserem allernädigsten Willen und Genehmigung publiciert wor-
den / in aller Unterthänigkeit zu gehorsamen / auch andere dazu anzuhalten / und all Unserer obged. Mandati- und Edicten / so Wir in Unseren Regierungen / nach
seiner äussersten Kräfte und Vermögen sich bemühet haben;

Daß Wir aber zu Unserem höchsten Mißfallen zum öfttern vernommen / daß von vielen dergleichen Edicta, Verordnungen und Be-
fehle straff d. h. Weise hindangesehet / und durch offenbare Contraventiones publiciert werden; auch bannenher einer ohnungänglichen Notwendigkeit zu
seyn erachtet / wegen künftiger unverbrüchlicher Obervirung aller Unserer burgangener oder hiernächst ferner emanirendt Mandatorum und Edicta, Unsere
Regierungen und andere Collegia, dann ferner Unseren General-Fiscal, und sämtlicher Befehlshaber hiedurch nachdrücklich zu excitiren / und ihnen samt
und sonders deshalb hiedurch nochmaligen ernstlichen Befehl zu ertheilen / ferner zu statuiren und Unseren General-Fiscal zu instruirn / daß / gleichwie
ihm alle solche bisher und vorhin emanirte Mandata und Edicta bekannt seyn; Also ihm auch die künftigen jedesmal in zureichenden Exemplarien,
oder auch die / so nur schriftlich ergehen / aus denen Cancellarien Copulir communiciert werden / und er dahin angewiesen seyn soll / so wol vor sich selbst
fleißig zu vigiliiren / als auch die Subalterne Fiscalen in Unserem Königreich / Provinz und Landen / dahin zu ermahnen und ernstlich anzuhalten / auf alle solche vor-
kommende Contraventiones, es geschehen dieselbe von denen Collegiis so wol unsern Befehlshabern / als jedwedem insgemein / die unter Unserm höchsten Schut-
z und von G. D. t. verlichen Gewalt stehen / ein machendes Auge zu haben / mit contravenienten und Verbrecher / ohne alles Ansehen der Personen aufs schärfste
stetig unermüdet zu inquireiren / und zu sorgen / daß allem und jedem / was Wir durch die dicta bereits statuiert haben / oder noch künftig zu statuiren / und zu veranlassen
nöthig finden möchten / unverbrüchlich nachgelobet / und die Verbrecher zu verth. Straffe ohnmachlässig gezogen werden; Allermassen dann diejenige Collegia
und Befehlshaber / welchen nach Gelegenheit und Beschaffenheit der vorf. Contravention zu cognosciren zusiehet / bey Vermeidung Unserer Ungnade
und Abtunung / dem Officio Fisci hierunter kräftig zu assistiren / darwider keine unge-
nügliche Auslegungen zu verstellen / sondern nach summarischer Unternehmung ohne
alle Weislaufigkeit / nach dem Buchstab des ergangenen Edicti / zu decidiren / auch ein- oder andern Fällen es einer Erläuterung gebrauchte / keiner eigenmächtigen
Declaracion sich anzumassen / sondern unverzüglich an Uns / als höchsten Ober-allerunterthänigst davon zu referiren / und darauff weiteeren Befehl zu ge-
wärtigen haben.

Solte der General-Fiscal bey denen Collegiis und Befehlshabern / oder bey seinen Subalternen Fiscalen einige Nachlässigkeiten in Obervirung Unserer Ed-
icte, Verordnungen und Befehle / und daß sie die Amt dabei negligireten oder negligireten wahrnehmen hat er solches Uns immediate anzuzeigen / als daß ihm dar-
unter die starke Hand und Nachdruck durch ohnmachlässige Cassation, auch demüthigen nach durch andere Exemplarische Straffe geboten werden soll.

Wornach Unsere sämtliche Civil-Debiten / Regierungen / das Officiell und davon dependirende Debiten / Magistrat und andere Gerichts-Obrig-
keiten und Beamte / auch sonstigen Mäniglich zu achten / und vor Schaden / schwerer Straffe sich zu hüten haben;

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne / haben Wir dieses von Uns Eigenhändig unterschriebene und besiegelte Patent
zum Druck zu befördern und überall in Unserem Königreich / Provinzen und Landen zu affigiren befohlen; Geben Berlin / den 22. Decembr. 1716.



Wir. Wilhelm.

Eigen.

Kg 4215

(2) 4°

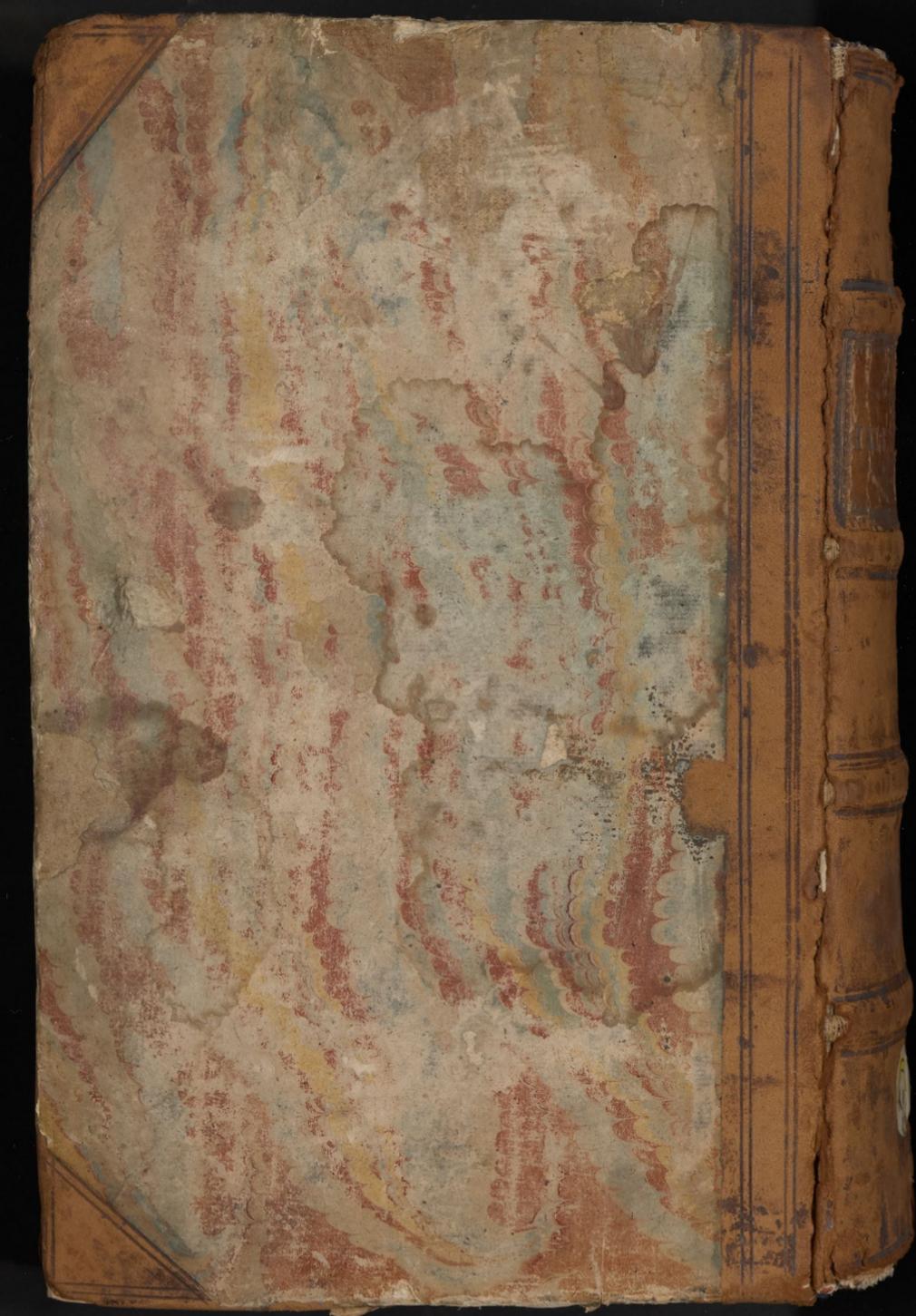
KD 18



KD 17

21

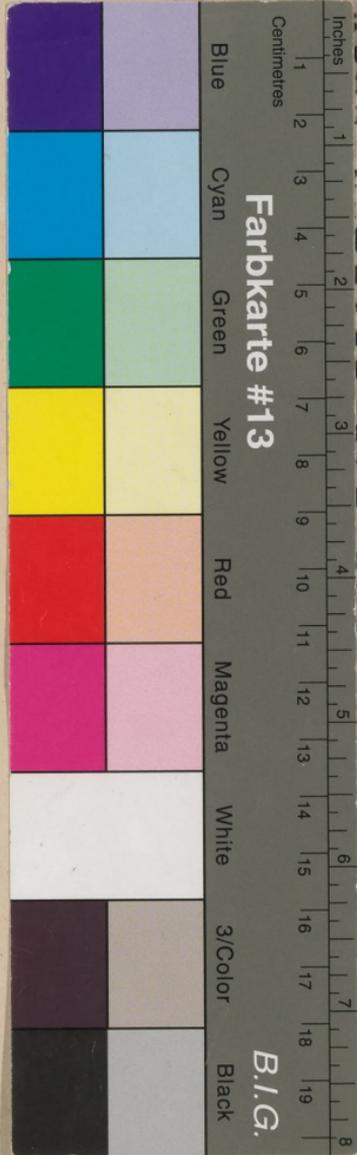






Sr Friderich Wilhelm
 Preussen/ Marggraf zu Brand
 Chur-Fürst/ Souverainer Brink von
 Berge/ Stettin/ Pommeren der Cassub
 Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu
 Mörs/ Graf zu Hohen-Zollern, Rupp
 rin/ Bühren und Lehdam/ Marquis
 Rostock/ Stargardt/ Lauenburg/ Büt

zu wissen: Nachdem Wir von dem ersten Anfang Unserer/ Gott gebe zu
 Landes-väterliche Sorgfalt vornemlich dahin mitgerichtet/ daß/ wie bey
 venuen und Cassen, sondern auch die Justiz in Peinlichen und Civil-Sachen



gestalt Wir denn auch zu solchem Ende viele und
 ein/ins besodere aber zu Unseren Regierungen und
 pten allergnädigstem Vertrauen/ es würde ein jede r
 Mandati: und Edicten/so Wir Eigenhändig vollenzog
 keit zu gehorsamen/auch andere dazu anzuhalten/un
 n und Vermögen sich bemühet haben;
 Unserem höchsten Mißfallen zum öfftern vernommt
 hindangesezt/und durch offenbare Contraventiones g
 nstfziger unverbrüchlicher Observirung aller Unserer b
 e Collegia, dann ferner Unseren General-Fiscal, und sām
 edurch nochmaligen ernstlichen Befehl zu ertheilen
 und vorhin emanirte Mandata und Edicta bekandt sey
 schriftlich ergehen / aus denen Sanzeleyen Copey
 uch die Subalterne Fiscäle in Unserem Königreich/Provin
 ies, es geschehen dieselbe von denen Collegiis so wol un
 en Gewalt stehen/ein wachendes Auge zu haben/w
 en und zu sorgen/daß allem und jedem/was Wir durc
 unverbrüchlich nachgelebet/und die Verbrecher zu ver
 hen nach Gelegenheit und Beschaffenheit der vorfo
 to Fisci hierunter kräftig zu assistiren/darwider keine u
 h dem Buchstab des ergangenen Edicti, zu decidiren/a
 umassen/sondern unverzüglich an Uns/ als höchsten C
 l-Fiscal bey denen Collegiis und Befehlshabern/ oder
 id Befehle/und daß sie ihr Amt dabei negligireren ode
 nd Nachdruck durch ohnnachlässige Cassation, auch den
 sämtliche Civil-Bediente/Regierungen/das Officiu
 ch sonstn Männiglich zu achten/ und vor Schaden
 and mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne
 und überall in Unserem Königreich/Provincien und

